

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“
im Bereich der Stadt Hameln,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 20.09.2017**

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Hameln liegende Landschaftsteil „Wesertal-Süd“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Hameln	- Fluren 29, 31 und 33
Tündern	- Fluren 5, 6, 7 und 8
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte i. M. 1:10.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist durch eine durchgezogene Linie dargestellt und verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie.
Die Karte kann jederzeit während der Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 255 ha.

§ 2

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Landschaftsteil „Wesertal-Süd“ gehört zur naturräumlichen Region „Leine- und Weserbergland“ und der Haupteinheit „Rinteln-Hamelner Weserbergland“. Er besteht aus der Weseraue mit seinen Grünlandflächen südlich des Hamelner Hafens sowie weiteren Teilflächen flussaufwärts und den landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Weser zwischen der Kernstadt von Hameln und der Ortschaft Tündern.
Die weserbegleitenden, teilweise großflächigen Ackerschläge sind relativ gering durchgrünt - bieten aber ein reichhaltiges Entwicklungspotential zur Gliederung der Landschaft und für den Biotopverbund.
Ferner zeichnet sich der Landschaftsteil zwischen dem Industriegebiet Süd und der Ortschaft Tündern durch großflächige Bodenabbaugewässer aus.
- (2) Ziel der Schutzverordnung ist die Erhaltung, die Pflege, die Entwicklung sowie die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes und der Funktion des Schutzgebietes für

die Erholung (und hier insbesondere für das stadtnahe Erholungsprojekt Tündernsee) sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dies soll insbesondere durch den Schutz der vorhandenen Oberflächengestalt und der vorhandenen Vegetation, der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von baulichen Anlagen und durch das Unterbleiben landschaftsrelevanter Nutzungsänderung erzielt werden. Besonders schützenswert ist dabei der durch Bäume gesäumte Weserlauf und die Wiesen- und Weidelandschaft am Tündernischen Weserufer. Darüber hinaus soll der Schutz von Lebensraumtypen und der Schutz von Lebensstätten und -räumen der heimischen, insbesondere der gesetzlich, geschützten Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet werden.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet „Wesertal-Süd“ sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenbewegungen und das Einbringen von Stoffen aller Art,
3. Wald, vorhandene Hecken und Feldraine sowie außerhalb des Waldes stehende Bäume und die Vegetation an Gewässerläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu beseitigen oder zu beschädigen, mit Ausnahme ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen,
4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel und Quellbereiche zu schädigen oder zu beseitigen, mit Ausnahme ordnungsgemäßer Pflege-, Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen,
5. außerhalb von Vereinsheimgrundstücken und an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden, Feuer anzuzünden oder Wohnwagen aufzustellen,
6. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze - ausgenommen sind Vereinsheimgrundstücke - Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
8. die Umwandlung von Grünland und Ödland in andere Nutzungsarten und
9. das Befliegen mit motorbetriebenen Flugkörpern (insbesondere Drohnen).

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport-, Motorsport- oder Wassersport-Veranstaltungen,
 2. der Neu- oder Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
 3. der Rückbau bzw. die Beseitigung bestehender baulicher Anlagen,
 4. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 5. die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen und
 6. die Umwandlung von Dauergrünland in Intensivgrünland, Acker oder in andere Nutzungsarten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Verboten des § 3 Nr. 6 freigestellt und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weide- und Wildschutzzäunen auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 6 freigestellt und von dem Verbot des § 3 Nr. 1, soweit es sich um die Errichtung von landschaftsgerecht eingebundenen Hochsitzen handelt und die Standortwahl sowie die Bauweise dem § 2 entspricht.

- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei ist von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Der Boden- und Gesteinsabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont in der jeweils gültigen Fassung ist ebenfalls von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (6) Ebenso ist die Südumgehung Hameln von den Beschränkungen dieser Verordnung freigestellt. Dies gilt auch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Südumgehung.
- (7) Freigestellt ist ebenfalls die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße Weser nach Bundeswasserstraßengesetz sowie den gesetzlichen Vorschriften des Wasserrechts und des Naturschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Freistellung der bewährten, ortsüblichen Praxis (Nutzung von Schlauchbooten, Motorbooten und Motoryachten) des motorisierten Wassersports.

§ 6

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen. Die Befreiung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung oder Zulassung. Ge- und Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass hierfür eine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 4 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 69 Abs. 7 BNatSchG sowie 43 NAGBNatSchG.
Dies gilt auch für ein Nichteinhalten oder Nichterfüllen von Nebenbestimmungen, welche im Zuge von Erlaubnissen oder Befreiungen aufgrund dieser Verordnung festgesetzt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

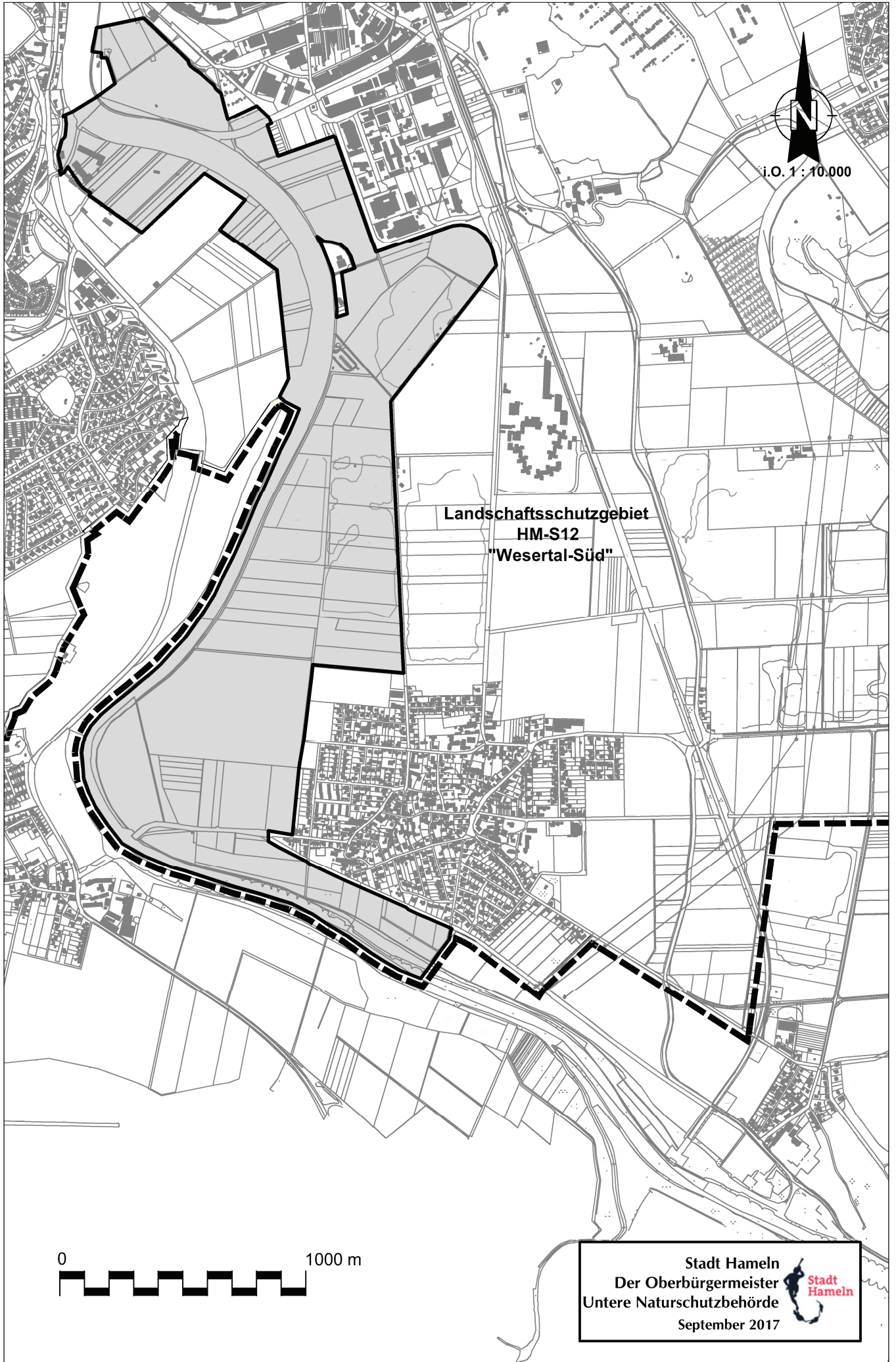
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden gleichzeitig die Teile der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wesertal“ vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover 1956, S. 193 ff.) für den Bereich der Stadt Hameln aufgehoben, die sich in der Gemarkung Tündern (Fluren 5, 6, 7 und 8 ganz oder teilweise) befinden.

Hameln, den 28.09.2017


Claudio Griese
Oberbürgermeister



i.O. 1:10.000

Landschaftsschutzgebiet
HM-S12
"Wesertal-Süd"



Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Untere Naturschutzbehörde
September 2017

